

Schwerpunkt

Jahressteuergesetz 2018

Paradigmenwechsel im Konzernsteuerrecht

Advance Ruling – Version 3.0

Änderungen im GebG, im GrEStG
sowie im VersStG

Änderungen des Finanzstrafgesetzes

Horizontal Monitoring

Zur Trennung von Gebäude
und Grund und Boden

Missbrauch neu

EU Tax Update – Jänner 2018 bis April 2018

JUTTA NIEDERMAIR / SABINE ZIRNGAST

KOMMISSION

taxlex-EU 2018/32

Kommission

Faire Besteuerung der digitalen Wirtschaft

Das Projekt der fairen Besteuerung der digitalen Wirtschaft wird weiter vorangetrieben. Die Kommission hat am 21. 3. 2018 zwei Richtlinienvorschläge unterbreitet, die sicherstellen sollen, dass digitale Geschäftsaktivitäten in der EU fair und wachstumsfreundlich besteuert werden.¹⁾ Die Vorschläge betreffen die Besteuerung „signifikanter digitaler Präsenzen“²⁾ und die Schaffung einer „Digitalsteuer“ auf Erträge aus der Erbringung bestimmter digitaler Dienstleistungen.³⁾ Während die erste Initiative im Sinne einer langfristigen Lösung darauf abzielt, den für Zwecke der Körperschaftsteuer verwendeten Anknüpfungspunkt der Betriebsstätte auf „signifikante digitale Präsenzen“ auszudehnen, folgt der zweite Vorschlag dem Ruf mehrerer MS nach einer Übergangssteuer für die wichtigsten digitalen Tätigkeiten.

Eine signifikante digitale Präsenz soll vorliegen, wenn mindestens eines der folgenden Kriterien erfüllt ist:

- jährliche Erträge aus der Erbringung digitaler Dienstleistungen von mehr als 7 Mio Euro in einem MS;
- mehr als 100.000 Nutzer einer digitalen Dienstleistung in einem Steuerjahr in einem MS;
- Abschluss von mehr als 3.000 Geschäftsverträgen über digitale Dienstleistungen zwischen dem Unternehmen und gewerblichen Nutzern in einem Steuerjahr.

Der Richtlinienvorschlag enthält daneben mit dem Authorized OECD Approach in Einklang stehende Bestimmungen für die Zuordnung von Gewinnen zu derartigen digitalen Präsenzen. Er wird durch eine Empfehlung der Kommission⁴⁾ ergänzt, mit der die MS aufgefordert werden, auch ihre Drittstaats-DBA entsprechend anzupassen.

Im Sinne einer Zwischenlösung soll die in Rede stehende Digitalsteuer im „digitalen Ansässigkeitsstaat“ der Nutzer auf Erträge aus

- Dienstleistungen, die in der Platzierung von Werbung auf einer digitalen Schnittstelle bestehen, die sich an die Nutzer dieser Schnittstelle richtet solche aus
- Dienstleistungen, die in der Bereitstellung mehrseitiger digitaler Schnittstellen für Nutzer bestehen, die es den Nutzern erlauben, andere Nutzer

Kommission Dr. *Jutta Niedermair*, StB, LeitnerLeitner, Linz, und Ass.-Prof. MMag. Dr. *Sabine Zirngast*, LL. M. (KCL), StB, Universität Klagenfurt, Institut für Finanzmanagement, Abteilung für Betriebliches Finanz- und Steuerwesen.

- 1) Vgl Besteuerung der digitalen Wirtschaft: Kommission schlägt neue Maßnahmen vor, damit alle Unternehmen in der EU faire Steuern zahlen, IP/18/2041 (21. 3. 2018).
- 2) *Europäische Kommission*, Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Festlegung von Vorschriften für die Unternehmensbesteuerung einer signifikanten digitalen Präsenz, KOM(2018) 147 final (21. 3. 2018).
- 3) *Europäische Kommission*, Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zum gemeinsamen System einer Digitalsteuer auf Erträge aus der Erbringung bestimmter digitaler Dienstleistungen, KOM(2018) 148 final (21. 3. 2018).
- 4) *Europäische Kommission*, Empfehlung der Kommission vom 21. 3. 2018 bezüglich der Unternehmensbesteuerung einer signifikanten digitalen Präsenz, KOM(2018) 1650 final (21. 3. 2018).

zu finden und mit diesen zu interagieren („Vermittlungsdienste“) und solche aus

- Dienstleistungen, die in der Übermittlung gesamelter Nutzerdaten, die aus den Aktivitäten der Nutzer auf digitalen Schnittstellen generiert werden, bestehen,

iHv 3% erhoben werden. Unter die Steuerpflicht sollen Rechtsträger fallen, deren weltweite Erträge 750 Mio Euro und deren EU-weite steuerbaren Erträge 50 Mio Euro überschreiten.

URTEILE UND BESCHLÜSSE DES EUGH

taxlex-EU 2018/33

C-292/16, *A Oy*

Wegzugsbesteuerung bei Betriebsstätteneinbringung

Der EuGH antwortet auf dieses finnische Vorabentscheidungsersuchen,⁵⁾ dass Art 49 AEUV (Niederlassungsfreiheit) einer nationalen Regelung mangels Verhältnismäßigkeit entgegensteht, die in dem (von der Fusionsrichtlinie⁶⁾ erfassten und mit dieser in Einklang stehenden) Fall, dass eine gebietsansässige Gesellschaft im Rahmen der Einbringung von Unternehmensteilen eine gebietsfremde (nämlich österreichische) Betriebsstätte an eine ebenfalls gebietsfremde (ebenfalls österreichische) Gesellschaft überträgt,

- die sofortige Besteuerung des anlässlich dieser Übertragung entstandenen Veräußerungsgewinns vorsieht und
- keinen Aufschub bei der Beitreibung der geschuldeten Steuer gestattet,

während ein solcher Veräußerungsgewinn bei einem entsprechenden inländischen Sachverhalt erst bei der Veräußerung der eingebrachten Vermögensgegenstände besteuert würde. Eine die Niederlassungsfreiheit weniger als die sofortige Beitreibung beeinträchtigende und damit unionsrechtskonforme Maßnahme wäre es, dem Steuerpflichtigen die Wahl zwischen der sofortigen Zahlung der Steuer und dem Aufschub der Zahlung zu lassen.

taxlex-EU 2018/34

C-504/16 und C-613/16, *Deister Holding AG und Juhler Holding A/S*

Quellensteuerentlastung

Der EuGH antwortet dem Finanzgericht Köln in dieser deutschen Rs⁷⁾ mit Urteil v 20. 12. 2017, dass Art 1 Abs 2 iVm Art 5 Abs 1 der Mutter-Tochter-Richtlinie⁸⁾ und Art 49 AEUV (Niederlassungsfreiheit) dahin auszulegen sind, dass sie einer Steuervorschrift (§ 50 d Abs 3 dEStG idF JStG 2007⁹⁾) eines MS entgegenstehen, die einer gebietsfremden Muttergesellschaft, soweit Personen an ihr beteiligt sind, denen die Erstattung oder Befreiung vom Steuerabzug an der Quelle nicht zustände, wenn sie die Gewinnausschüttungen einer gebietsansässigen Tochtergesellschaft unmittelbar bezögen, die KEST-Entlastung auf Gewinnausschüttungen verweigert, so-

bald eine der in dieser Vorschrift aufgestellten Voraussetzungen (Fehlen wirtschaftlicher oder sonst beachtlicher Gründe für die Einschaltung der ausländischen Gesellschaft; Erzielen von $\leq 10\%$ der gesamten Bruttoerträge aus eigener Wirtschaftstätigkeit; kein für ihren Geschäftszweck angemessen eingerichteter Geschäftsbetrieb) erfüllt ist. Unter Verweis auf seine Entscheidung in der Rs *Eqiom*¹⁰⁾ weist der EuGH darauf hin, dass die in Rede stehende Bestimmung eine allgemeine Vermutung für Steuerhinterziehung und Missbrauch aufstellt und nicht nur das mit der Mutter-Tochter-Richtlinie verfolgte Ziel der Vermeidung wirtschaftlicher Doppelbesteuerung beeinträchtigt, sondern das ihr zugrunde liegende Ziel aufgrund des der Bestimmung inhärenten Generalverdachts auch eine Beschränkung der Niederlassungsfreiheit nicht rechtfertigen kann.

§ 50 d Abs 3 dEStG wurde zwischenzeitlich zwar entschärft (Modifikation der starren 10-%-Grenze als die KEST-Entlastung versagendes Kriterium mit dem BeitrRLUmsG¹¹⁾), das Finanzgericht Köln hegt allerdings weiterhin Zweifel an der Europarechtskonformität besagter Bestimmung und legte dem EuGH mit der Rs C-440/17, *GS*, eine entsprechende Vorlagefrage zur Vorabentscheidung vor.¹²⁾

taxlex-EU 2018/35

C-463/16, *Stadion Amsterdam*

Einheitliche Leistung und Steuersatz

In dieser Rechtssache stellte sich die Frage, ob die Eintrittsberechtigung für Besichtigungstouren, die aus einem Stadionrundgang (der dem Normalsteuersatz unterliegen würde) sowie einem Besuch des Museums des AFC Ajax (der dem ermäßigten Steuersatz unterliegen würde) bestehen, als einheitliche Dienstleistung einem einheitlichen Steuersatz unterliegt.

In seinem Urteil v 18. 1. 2018¹³⁾ hält der EuGH fest, dass eine einheitliche Leistung, die aus zwei separaten Bestandteilen, einem Haupt- und einem Nebenbestandteil, besteht, für die bei getrennter Erbringung unterschiedliche Mehrwertsteuersätze gelten,

5) EuGH 23. 11. 2017, C-292/16, *A Oy*.

6) RL 90/434/EWG des Rates vom 23. 7. 1990 über das gemeinsame Steuersystem für Fusionen, Spaltungen, die Einbringung von Unternehmensteilen und den Austausch von Anteilen, die Gesellschaften verschiedener MS betreffen, ABl L 1990/225, 1.

7) EuGH 20. 12. 2017, C-504/16 und C-613/16, *Deister Holding AG und Juhler Holding A/S*.

8) RL 90/435/EWG des Rates vom 23. 7. 1990 über das gemeinsame Steuersystem der Mutter- und Tochtergesellschaften verschiedener MS, ABl L 1990/225, 6 idF der RL 2006/98/EG des Rates vom 20. 11. 2006 zur Anpassung bestimmter Richtlinien im Bereich Steuerwesen anlässlich des Beitritts Bulgariens und Rumäniens, ABl L 2006/363, 129.

9) Jahressteuergesetz 2007 v 13. 12. 2006 (dBGBl I S 2878).

10) EuGH 7. 9. 2017, C-616, *Eqiom SAS* (s dazu bereits *Niedermair/Zirngast*, EU Tax Update – September 2017 bis Dezember 2017, taxlex 2018, 129 (132)).

11) Gesetz zur Umsetzung der Beitreibungsrichtlinie sowie zur Änderung steuerlicher Vorschriften (Beitreibungsrichtlinie-Umsetzungsgesetz) v 7. 12. 2011 (dBGBl I S. 2592).

12) ABl C 2017/374, 13.

13) EuGH 18. 1. 2018, C-463/16, *Stadion Amsterdam*.

nur zu dem für diese einheitliche Leistung geltenden Mehrwertsteuersatz zu besteuern ist. Dabei richtet sich der Steuersatz nach dem Hauptbestandteil (gegenständlich dem Stadionrundgang). Eine Aufteilung nach Steuersätzen hat dabei auch dann nicht zu erfolgen, wenn der Preis jedes Bestandteils, der in den vom Verbraucher für die Inanspruchnahme dieser Leistung gezahlten Gesamtpreis einfließt, bestimmt werden kann.

taxlex-EU 2018/36

C-380/16, *Kommission/Deutschland*

Sonderregelung für Reisebüros

Der EuGH bestätigt mit Urteil v 8. 2. 2018¹⁴⁾ die Ansicht der Kommission, dass Deutschland gegen die RL 2006/112/EG verstoßen hat, indem Deutschland Reiseleistungen, die gegenüber Steuerpflichtigen erbracht werden, die sie für ihr Unternehmen nutzen, von der Mehrwertsteuer Sonderregelung für Reisebüros ausschließt und indem Reisebüros, soweit diese Sonderregelung auf sie anwendbar ist, gestattet wird, die Mehrwertsteuerbemessungsgrundlage pauschal für Gruppen von Leistungen oder für die gesamten innerhalb eines Besteuerungszeitraums erbrachten Leistungen zu ermitteln.

taxlex-EU 2018/37

C-628/16, *Kreuzmayr*

Reihengeschäft – Abholfall

Im gegenständlichen Fall wurde im Rahmen eines dreigliedrigen Reihengeschäfts A-B-C die Ware von C im Ursprungsland Deutschland abgeholt und nach Österreich transportiert. B hat A nicht über den Weiterverkauf der Ware an C informiert. A hat somit an B Rechnungen ohne Umsatzsteuer gelegt und auf das Vorliegen einer ig Lieferung hingewiesen. B hingegen legte Rechnungen an C mit österreichischer Umsatzsteuer und C machte einen Vorsteuerabzug geltend.

Der EuGH hält in seinem Urteil v. 21. 2. 2018¹⁵⁾ fest, dass im gegenständlichen Fall die bewegte Lieferung der Lieferung B an C zuzuordnen ist, da C bereits bevor die ig Beförderung erfolgte, in Deutschland wie ein Eigentümer über die Ware verfügte. Da diese Lieferung an C somit eine ig Lieferung ist, kann C die zu Unrecht in Rechnung gestellte Umsatzsteuer nicht als Vorsteuer abziehen (ein Vertrauensschutz ist insoweit nicht gegeben).

taxlex-EU 2018/38

C-396/16, *T-2*

Änderung der Bemessungsgrundlage

T-2 wurde im Zuge eines gerichtlichen Zwangsausgleichs dazu verpflichtet, (lediglich) 44% seiner Schulden innerhalb einer Frist von neun Jahren zu zahlen. Da *T-2* somit seine Verbindlichkeiten nicht zur Gänze bezahlen musste, vertrat das slo Finanzamt die Auffassung, dass *T-2* auch eine Berichtigung der Vorsteuerabzüge vornehmen müsse (insb deshalb,

weil es sich um eine Verminderung der Verbindlichkeit und nicht um eine Nichtzahlung handelt).

Die Ansicht der slo Finanzverwaltung wurde vom EuGH in seinem Urteil v 22. 2. 2018¹⁶⁾ bestätigt. Der EuGH hält dabei fest, dass eine Verminderung von Verbindlichkeiten im Zuge eines rechtskräftigen Zwangsausgleichs eine Änderung der Bemessungsgrundlage iSd Art 185 Abs 1 RL 2006/112/EG darstellt. Dabei kommt es aus wirtschaftlicher Sicht – vorbehaltlich einer Prüfung durch das nationale Gericht – zu einer Verminderung der Verbindlichkeiten des Schuldners gegenüber seinen Gläubigern und nicht nur zu einem Unterbleiben der Zahlung iSd Art 185 Abs 2 RL 2006/112/EG.

taxlex-EU 2018/39

C-398/16, *X BV*, und C-399/16, *X NV*

Zinsabzug für Darlehen im Konzern, Beteiligungsabschreibung kraft Kursverlust

In diesem niederländischen Vorabentscheidungsersuchen hält der EuGH mit Urteil v 22. 2. 2018¹⁷⁾ fest, dass Art 49 und 54 AEUV (Niederlassungsfreiheit) dahin auszulegen sind, dass sie einer nationalen Regelung wie der im Ausgangsverfahren fraglichen entgegenstehen, wonach eine in einem MS ansässige Muttergesellschaft Zinsen für ein bei einem verbundenen Unternehmen aufgenommenen Darlehen zur Finanzierung einer Kapitaleinlage in eine in einem anderen MS ansässige Tochtergesellschaft nicht abziehen darf, während ihr der Abzug durch die Bildung einer steuerlichen Einheit mit dieser Gesellschaft möglich wäre, wäre die Tochtergesellschaft im selben MS ansässig.

Die Niederlassungsfreiheit gestattet jedoch eine nationale Regelung, wonach eine Muttergesellschaft durch Wechselkursschwankungen bedingte Wertverluste ihrer Beteiligung an einer in einem anderen MS ansässigen Tochtergesellschaft nicht von ihren Gewinnen abziehen darf, wenn auch durch Wechselkursschwankungen bedingte Wertsteigerungen nicht besteuert werden.

taxlex-EU 2018/40

C-182/17, *Nagyszénás Településszolgáltató Nonprofit*

Unternehmerische Tätigkeit

Die *Nagyszénás Településszolgáltató Nonprofit (NTM)*, eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung ohne Gewinnerzielungsabsicht, deren Anteile zu 100% von der Gemeinde Nagyszénás gehalten werden, hatte sich in einem „Aufgabenwahrnehmungs- und Vermögensnutzungsvertrag“ verpflichtet, bestimmte in einem Anhang zu diesem Vertrag aufgezählte öffentliche Aufgaben wahrzunehmen (ua

14) EuGH 8. 2. 2018, C-380/16, *Kommission/Deutschland*.

15) EuGH 21. 2. 2018, C-628/16, *Kreuzmayr*.

16) EuGH 22. 2. 2018, C-396/16, *T-2*.

17) EuGH 22. 2. 2018, C-398/16, *X BV*, und C-399/16, *X NV*.

Wohnungs- und Immobilienbewirtschaftung, den Betrieb kommunaler Straßen, die Kadaverbeseitigung, die Unterhaltung des örtlichen Markts). Für diese Tätigkeit erhielt sie eine von dieser Gemeinde geschuldete Ausgleichszahlung und ihr wurden auch im Eigentum der Gemeinde stehende Güter dafür zur Verfügung gestellt. Fraglich war, ob diese Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen oder ob *NTN* als „Einrichtung des öffentlichen Rechts“ angesehen werden kann.

In seinem Urteil v 22. 2. 2018¹⁸⁾ hält der EuGH fest, dass eine Tätigkeit, die darin besteht, dass ein Unternehmen aufgrund eines Vertrags zwischen ihm und einer Gemeinde bestimmte öffentliche Aufgaben wahrnimmt, eine Dienstleistung gegen Entgelt darstellt, die der Mehrwertsteuer unterliegt. *NTN* ist im Übrigen keine Einrichtung des öffentlichen Rechts, da sie ua über keine der hoheitlichen Befugnisse verfügt, mit denen die Gemeinde Nagyszénás ausgestattet ist.

taxlex-EU 2018/41

C-672/16, *Imofloresmira*

Leerstand bei Immobilien

In gegenständlicher Rechtssache hat sich der EuGH mit der Frage zu befassen, ob eine Vorsteuerkorrektur vorzunehmen ist, wenn eine Immobilie seit mehr als zwei Jahren leer steht und daher nicht mehr für die Zwecke der besteuerten Umsätze verwendet wird, selbst wenn feststeht, dass die Gesellschaft während dieses Zeitraums stets die Absicht gehabt hat, diese Immobilie mehrwertsteuerpflichtig zu verpachten und die dazu erforderlichen Schritte unternommen hat.

In seinem Urteil v 28. 2. 2018¹⁹⁾ hält der EuGH fest, dass eine Vorsteuerkorrektur unterbleiben kann. Dies deshalb, weil ein Steuerpflichtiger das Vorsteuerabzugsrecht behält, sobald dieses Recht entstanden ist, auch wenn dieser Steuerpflichtige die Gegenstände oder Dienstleistungen, die zu dem Abzug geführt haben, aufgrund von Umständen, die von seinem Willen unabhängig sind, nicht im Rahmen besteuerten Umsätze verwenden konnte.²⁰⁾

taxlex-EU 2018/42

C-307/16, *Stanislaw Pieńkowski*

Touristenexport

In dieser Rechtssache hält der EuGH mit Urteil v 28. 2. 2018²¹⁾ fest, dass eine nationale Regelung, nach der die Steuerbefreiung für den Touristenexport davon abhängt, dass der steuerpflichtige Verkäufer im vorangegangenen Steuerjahr einen Mindestumsatz erzielt oder einen Vertrag mit einem zur Mehrwertsteuererstattung an Reisende berechtigten Wirtschaftsteilnehmer geschlossen haben muss, dem Unionsrecht entgegensteht, sofern dem Verkäufer allein durch die Nichterfüllung dieser Bedingungen die Steuerbefreiung der Lieferung endgültig verwehrt ist.

taxlex-EU 2018/43

C-159/17, *Dobre*

Nichtanerkennung des Rechts auf Vorsteuerabzug

Im gegenständlichen Fall wurde die mehrwertsteuerliche Registrierung von *Dobre* in Rumänien gelöscht, weil dieser Steuerpflichtige seine Mehrwertsteuererklärungen für das vierte Quartal des Jahres 2011 und für die ersten beiden Quartale des Jahres 2012 nicht innerhalb der gesetzlich vorgesehenen Frist abgegeben hatte. Zum anderen hat dieser Steuerpflichtige für die Monate August 2012 bis Juli 2013 keine Mehrwertsteuererklärungen abgegeben, obwohl er weiterhin Rechnungen mit Mehrwertsteuer ausstellte, sodass ihm die Steuerbehörden das Recht auf Vorsteuerabzug für diesen Zeitraum nicht zuerkannten.

In dieser Rechtssache stellt der EuGH mit Urteil v 7. 3. 2018²²⁾ klar, dass ein Mehrwertsteuerpflichtiger nicht mit der Begründung an der Ausübung seines Rechts auf Vorsteuerabzug gehindert werden kann, dass er sich nicht als mehrwertsteuerpflichtig registrieren lassen, bevor er die erworbenen Gegenstände im Rahmen seiner besteuerten Tätigkeit verwendet hat. Anderes gilt jedoch dann, wenn der Verstoß gegen die formellen Anforderungen den sicheren Nachweis verhindert hat, dass die materiellen Anforderungen erfüllt wurden. Ebenso kann das Recht auf Vorsteuerabzug verweigert werden, wenn aufgrund der objektiven Sachlage feststeht, dass dieses Recht in betrügerischer Weise oder missbräuchlich geltend gemacht wird. Dies zu prüfen, ist Sache des vorlegenden Gerichts.

taxlex-EU 2018/44

C-355/16, *Christian Picart*

Anwendungsbereich Freizügigkeitsabkommen

Der EuGH hält in diesem französischen Vorabentscheidungsersuchen mit Urteil v 15. 3. 2018²³⁾ fest, dass das mit der Schweiz abgeschlossene Freizügigkeitsabkommen (FZA)²⁴⁾ mangels persönlicher Anwendbarkeit der in Rede stehenden französischen Wegzugsbesteuerung nicht entgegensteht. Weder beabsichtigte der Steuerpflichtige, ein französischer Staatsangehöriger, seine wirtschaftliche Tätigkeit im Zuzugsstaat (nämlich in der Schweiz) auszuüben (stattdessen: bloßes Beibehalten der Tätigkeit im Herkunftsland Frankreich), noch absolvierte er täglich oder mindestens einmal in der Woche eine Fahrt vom Ort seiner wirtschaftlichen Tätigkeit zu seinem

18) EuGH 22. 2. 2018, C-182/17, *Nagyszénás Településszolgáltatási Non-profit*.

19) EuGH 28. 2. 2018, C-672/16, *Imofloresmira*.

20) Vgl. EuGH 29. 2. 1996, C-110/94, *INZO*; 15. 1. 1998, C-37/95, *Ghent Coal Terminal*.

21) EuGH 28. 2. 2018, C-307/16, *Stanislaw Pieńkowski*.

22) EuGH 7. 3. 2018, C-159/17, *Dobre*.

23) EuGH 15. 3. 2018, C-355/16, *Christian Picart*.

24) Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits über die Freizügigkeit, ABl L 114/6 (30. 4. 2002).

Wohnort (somit weder Anwendbarkeit von Art 12 Abs 1 noch Art 13 Abs 1 des Anhangs I des FZA).

taxlex-EU 2018/45

C-533/16, Volkswagen, und C-8/17, Biosafe

Vorsteuererstattung/Vorsteuerabzug

Zwischen 2004 und 2010 erhielt VW ua von einer slowakischen Gesellschaft zu Unrecht Rechnungen für die Lieferung von Waren ohne Umsatzsteuer. Nach Erkennen dieses Irrtums wurden im Jahr 2010 Rechnungen mit slowakischer Umsatzsteuer an VW ausgestellt, wobei die Lieferanten ergänzende Steuererklärungen für alle Jahre einreichten und die Mehrwertsteuer an die Staatskasse abführten. Dennoch wurde der Antrag auf Vorsteuererstattung, den VW einreichte, zT mit der Begründung abgelehnt, dass die im slowakischen Recht vorgesehene Ausschlussfrist von fünf Jahren abgelaufen sei und daher die Vorsteuer für die Jahre 2004 bis 2006 nicht mehr erstattet werden kann. Die Behörde vertrat insoweit die Auffassung, das Recht auf Erstattung der Mehrwertsteuer sei zum Zeitpunkt der Lieferung der Waren entstanden.

Bei Biosafe hat die portugiesische Finanzverwaltung im Jahr 2011 nachträglich Umsatzsteuer für Lieferungen von 2008 bis 2010 vorgeschrieben, da Biosafe den ermäßigten und nicht den Normalsteuersatz angewendet hat. Der Kunde wollte die von Biosafe nunmehr nachträglich in Rechnung gestellte Umsatzsteuer mit der Begründung nicht zahlen, dass er diesen Betrag aufgrund von nationalen Verjährungsfristen nicht zum Abzug bringen könne.

In beiden Urteilen²⁵⁾ hielt der EuGH fest, dass erst nach einer Rechnungsberichtigung die materiellen und formellen Voraussetzungen des Rechts auf Vorsteuerabzug/Vorsteuererstattung vorliegen. Das Recht auf Vorsteuerabzug entsteht zwar gleichzeitig mit dem Steueranspruch, jedoch kann das Vorsteuerabzugsrecht erst ausgeübt werden, wenn der Steuerpflichtige im Besitz einer Rechnung ist. Eine Ausschlussfrist, deren Ablauf als Sanktion den Verlust des Abzugsrechts von nicht geltend gemachter Vorsteuer mit sich bringt, widerspricht dabei grundsätzlich nicht dem Unionsrecht. Allerdings soll dies als Sanktion für den nicht hinreichend sorgfältigen Steuerpflichtigen dienen. Da weder VW noch der Kunden von Biosafe vor dem Erhalt der ordnungsgemäßen Rechnung einen Mangel an Sorgfalt an den Tag legte und auch kein Missbrauch vorliegt, kann somit das Vorsteuerabzugsrecht nicht verwehrt werden.

taxlex-EU 2018/46

C-580/16, Bühler

Dreiecksgeschäft

In seinem Urteil v 19. 4. 2018²⁶⁾ hält der EuGH fest, dass es für die Anwendbarkeit der Vereinfachungsregelungen für Dreiecksgeschäfte unschädlich ist, wenn der mittlere Unternehmer (Erwerber) im Abgangsland der Waren ansässig ist, aber mit einer UID-Nummer eines anderen Staats auftritt. Sofern

die materiellen Voraussetzungen erfüllt sind und keine Hinweise auf eine Steuerhinterziehung vorliegen, ist zudem eine verspätete Abgabe und nachträgliche Berichtigung der zusammenfassenden Meldung für die Anwendbarkeit der Dreiecksgeschäftsregelung unschädlich.

taxlex-EU 2018/47

C-81/17, Zabrus Siret

Recht auf Vorsteuerabzug

Der EuGH hält in seinem Urteil v 26. 4. 2018²⁷⁾ fest, dass eine nationale Regelung dem Unionsrecht entgegensteht, welche eine Vorsteuererstattung versagt, weil die Berichtigung einen bereits geprüften Zeitraum betrifft, obwohl die vorgesehene Verjährungsfrist von fünf Jahren noch nicht abgelaufen war.

VORLAGEFRAGEN UND VERTRAGSVERLETZUNGSVERFAHREN

taxlex-EU 2018/48

C-440/17, GS

Quellensteuerentlastung

Das deutsche Finanzgericht Köln ruft den EuGH in dieser Rechtssache²⁸⁾ an zu entscheiden, ob Art 49 iVm Art 54 AEUV (Niederlassungsfreiheit) und Art 1 Abs 2 der Mutter-Tochter-Richtlinie²⁹⁾ einer nationalen Steuervorschrift (§ 50 d Abs 3 dEStG idF BeitrRLUmsG³⁰⁾) entgegenstehen, die einer gebietsfremden Muttergesellschaft, deren alleiniger Anteilseigner eine Kapitalgesellschaft mit Sitz im Inland ist, die Entlastung von Kapitalertragsteuer auf Gewinnausschüttungen verweigert, soweit Personen an ihr beteiligt sind, denen die Erstattung oder Freistellung nicht zustände, wenn sie die Einkünfte unmittelbar erzielten, und die von der ausländischen Gesellschaft im betreffenden Wirtschaftsjahr erzielten Bruttoerträge nicht aus eigener Wirtschaftstätigkeit stammen, sowie

- in Bezug auf diese Erträge für die Einschaltung der ausländischen Gesellschaft wirtschaftliche oder sonst beachtliche Gründe fehlen oder
- die ausländische Gesellschaft nicht mit einem für ihren Geschäftszweck angemessen eingerichteten Geschäftsbetrieb am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr teilnimmt.

Gebietsansässigen Muttergesellschaften wird die Entlastung von der Kapitalertragsteuer gewährt, ohne dass es auf die vorgenannten Voraussetzungen ankommt. Eine frühere Fassung des § 50 d Abs 3

25) EuGH 21. 3. 2018, C-533/16, Volkswagen; 12. 4. 2018, C-8/17, Biosafe.

26) EuGH 19. 4. 2018, C-580/16, Bühler.

27) EuGH 26. 4. 2018, C-81/17, Zabrus Siret.

28) ABl C 293/22 (4. 9. 2017).

29) RL 2011/96/EU des Rates vom 30. 11. 2011 über das gemeinsame Steuersystem der Mutter- und Tochtergesellschaften verschiedener MS, ABl L 345/8 (29. 12. 2011).

30) Gesetz zur Umsetzung der Beitreibungsrichtlinie sowie zur Änderung steuerlicher Vorschriften (Beitreibungsrichtlinie-Umsetzungsgesetz) v 7. 12. 2011 (dBGBl I S 2592).

dEStG (nämlich jene idF JStG 2007³¹⁾) wurde vom EuGH bereits als unionsrechtswidrig beurteilt.³²⁾

taxlex-EU 2018/49

C-566/17, *Związek Gmin Zagłębia Miedziowego*

Vorsteuerabzug

Der EuGH soll im Rahmen dieses Vorabentscheidungsersuchens³³⁾ klären, ob es mit dem Unionsrecht vereinbar ist, dass der volle Vorsteuerabzug iZm dem Erwerb von Gegenständen und Dienstleistungen gewährt wird, welche sowohl für Umsätze verwendet werden, die in den Anwendungsbereich der Mehrwertsteuer fallen, und solche, die nicht in den Anwendungsbereich der Mehrwertsteuer fallen. Dies vor dem Hintergrund, dass es nach dem nationalen Recht keine Methoden und Kriterien für die Aufteilung der Vorsteuerbeträge gibt.

taxlex-EU 2018/50

C-581/17, *Martin Wächter*

Freizügigkeitsabkommen: Wegzugsbesteuerung

Das deutsche Finanzgericht Baden-Württemberg tritt mit dieser Rechtssache³⁴⁾ an den EuGH heran zu entscheiden, ob das mit der Schweiz abgeschlossene Freizügigkeitsabkommen (FZA)³⁵⁾ dahin ausulegen ist, dass es der Regelung eines MS entgegensteht, nach der (zum Zwecke der Sicherung von Besteuerungssubstrat) noch nicht realisierte Wertsteigerungen von Gesellschaftsrechten (ohne Aufschub) besteuert werden, wenn ein in diesem Staat zunächst unbeschränkt steuerpflichtiger Staatsangehöriger dieses MS seinen Wohnsitz von diesem Staat in die Schweiz (und nicht in einen EU-/EWR-MS) verlegt.

taxlex-EU 2018/51

C-597/17, *Belgisch Syndicaat*

Ärztliche Leistungen und ermäßigter Steuersatz für Arzneimittel und Medizinprodukte

Der EuGH soll im Rahmen dieser belgischen Rechtssache³⁶⁾ Fragen zur Anwendung der Steuerbefreiung des Art 132 Abs 1 lit c RL 2006/112/EG beantworten. Insb ist fraglich, welche Gesundheitsberufe in den Anwendungsbereich der Befreiung (Berufsvereinigung von Chiropraktikern und Osteopathen) fallen. Zudem werden Fragen zur Reichweite der Befreiung (konventionelle und nicht konventionelle Praktiken) gestellt.

Zudem wird dem EuGH die Frage gestellt, ob die RL 2006/112/EG einer innerstaatlichen Bestimmung entgegensteht, welche einen ermäßigten Steuersatz lediglich für Arzneimittel und Medizinprodukte vorsieht, welche im Zuge einer Behandlung mit therapeutischem Charakter verabreicht werden, nicht jedoch für Arzneimittel und Medizinprodukte, welche anlässlich einer Behandlung mit rein ästhetischem Charakter verabreicht werden.

taxlex-EU 2018/52

C-647/17, *Srf konsulterna*

Eintrittsberechtigung

Dem EuGH wird in dieser schwedischen Rechtssache³⁷⁾ die Frage gestellt, ob ein fünftägiger Buchhaltungslehrgang, der sich ausschließlich an Steuerpflichtige richtet und für den zudem eine Anmeldung und Bezahlung im Voraus notwendig ist, eine „Eintrittsberechtigung für eine Veranstaltung“ iSd Art 53 RL 2006/112/EG darstellt.

taxlex-EU 2018/53

C-691/17, *PORR Építési Kft*

Unrichtige Rechnungsstellung

Der EuGH soll im Rahmen dieser ungarischen Rechtssache³⁸⁾ ua entscheiden, ob die Bestimmungen der RL 2006/112/EG einer nationalen Praxis entgegenstehen, welche einen Vorsteuerabzug versagt, wenn eine Rechnung mit Mehrwertsteuer ausgestellt wird, welche eigentlich nach der Reverse-Charge-Regelung ausgestellt hätte werden müssen.

taxlex-EU 2018/54

C-4/18, *Winterhoff*, und C-5/18, *Eisenbeis*

Anbieter von Universaldienstleistungen

Dem EuGH wird in dieser deutschen Rechtssache³⁹⁾ die Frage gestellt, ob ein Unternehmer, welcher die förmliche Zustellung von Schriftstücken nach öffentlich rechtlichen Vorschriften durchführt, als „Anbieter von Universaldienstleistungen“ zu qualifizieren ist und ob diese Leistungen nach Art 132 Abs 1 lit b RL 2006/112/EG steuerbefreit sind.

taxlex-EU 2018/55

C-17/18, *Mailat*

Geschäftsübertragung

Dem EuGH wird in dieser rumänischen Rechtssache⁴⁰⁾ die Frage gestellt, ob eine Verpachtung eines Restaurants von einer Gesellschaft an eine andere Gesellschaft, einschließlich aller Sachanlagen und Inventargegenstände und Fortführung des Namens des Restaurants durch die Pächterin, eine Geschäftsübertragung iSd Art 19 und 29 RL 2006/112/EG darstellt.

31) Jahressteuergesetz 2007 v 13. 12. 2006 (dBGBl I S. 2878).

32) Vgl EuGH 20. 12. 2017, C-504/16 und C-613/16, *Deister Holding AG und Jubler Holding A/S*; s bereits oben taxlex-EU 2018/34.

33) ABl C 2018/13, 5 (15. 1. 2018).

34) ABl C 2018/13, 5 (15. 1. 2018).

35) Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits über die Freizügigkeit, ABl L 2002/114, 6.

36) ABl C 2018/22, 19 (22. 1. 2018).

37) ABl C 2018/52, 19 (12. 2. 2018).

38) ABl C 2018/112, 13 (26. 3. 2018).

39) ABl C 2018/123, 9 und 10 (9. 4. 2018).

40) ABl C 2018/123, 11 (9. 4. 2018).